

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Februar 1996	Nr. 4
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 96	Gesetz zur Änderung der Ausführungsvorschriften zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, zum Jugendschutzgesetz und des Jugendbildungsförderungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 34-30, 73-8, 34-24</i>	58
12. 2. 96	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Hessen <i>Ändert GVBl. II 510-15</i>	61
13. 2. 96	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zur Aufhebung der Kostenvorschriften für die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor dem Hessischen Landesozialgericht und den hessischen Sozialgerichten <i>Ändert GVBl. II 230-5, 213-1</i>	62
8. 2. 96	Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten <i>GVBl. II 323-118</i>	63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung
der Ausführungsvorschriften
zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, zum Jugendschutzgesetz und des
Jugendbildungsförderungsgesetzes**

Vom 13. Februar 1996

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu § 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 24 Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige“;

b) die Angaben zum Fünften und Sechsten Teil erhalten folgende Fassung:

„FÜNFTER TEIL

Zuständigkeits- und
Schlußbestimmungen

§ 27 a Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfachbehinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

§ 28 Sachliche Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

§ 29 Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten“.

3. In § 5 und § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Die für das Kinder- und Jugendhilferecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister“.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers haben“ durch die Worte „im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „ausländischer“ das Wort „junger“ eingefügt.

6. In § 10 werden die Worte „Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständige Ministerium“.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige“.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige nach den §§ 27 bis 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und von Werkstattprojekten im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Land den örtlichen öffentlichen Trägern Finanzzuweisungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs, die dem Ausgleich der Belastungen aus Jugendhilfemaßnahmen dienen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Angebote der Erziehungsberatung im Sinne von § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

2. Angebote der sozialen Gruppenarbeit im Sinne von § 29 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

3. Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer im Sinne von § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

4. Angebote der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

5. Hilfen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Sinne von § 33 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

6. Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform einschließlich der Hilfen in Zufluchtstätten nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

7. die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

¹⁾ Ändert GVBl. II 34-30

8. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im Sinne von § 35 a Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
9. die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
10. innovative Projekte, zum Beispiel zur Einführung von Mädchen in die Arbeitswelt, Projekte der nichttredenden Sozialarbeit, zur Entwicklung und Erprobung neuer Handlungsansätze in der Sozialarbeit vor Ort, die an den individuellen Problemlagen und örtlichen Gegebenheiten orientiert sind."

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„ § 27

Förderung nach anderen Gesetzen

Die Landesförderung nach dem Hessischen Kindergartengesetz und dem Jugendbildungsförderungsgesetz bleibt unberührt."

9. Die Überschrift zum Fünften und Sechsten Teil erhält folgende Fassung:

„FÜNFTER TEIL

Zuständigkeits- und
Schlußbestimmungen"

10. Im Fünften Teil wird als § 27 a eingefügt:

„ § 27 a

Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfachbehinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

(1) Hat ein junger Mensch neben einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erfordert, auch eine seelische Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfordert, oder ist er von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht, so werden diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gewährt, wenn die Verbindung beider Maßnahmen zur Erreichung des Eingliederungsziels nach dem Vierten Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendig ist. Soweit kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz besteht, ist für den Bereich der seelisch Behinderten der Träger der Jugendhilfe zuständig.

(2) Maßnahmen der Frühförderung für Kinder werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Sozialhilfe gewährt. Maßnahmen der Frühförderung schließen

die integrative Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen ein."

11. § 28 a wird gestrichen.

12. In § 29 Abs. 1 wird in Nr. 1 die Angabe „§ 104 Abs. 1 Nr. 1 und 3" durch die Angabe „§ 104 Abs. 1 Nr. 1 und 4" und in Nr. 2 die Angabe „§ 104 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe „§ 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.

13. Die Unterteilung „SECHSTER TEIL Schlußvorschriften" und die §§ 30 bis 32 werden gestrichen.

14. Der bisherige § 33 wird § 30. In Satz 1 werden die Angaben „§§ 16, 24 und 30" durch die Angaben „Die §§ 16 und 24" ersetzt.

Artikel 2

Die für das Kinder- und Jugendhilfe-recht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3²⁾

In § 1 Abs. 2 Satz 3 des Jugendbil-dungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), wird das Wort „fünfundzwanzigsten" durch das Wort „siebenundzwanzigsten" ersetzt.

Artikel 4³⁾

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Jugendschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 297) wird wie folgt geän-dert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Die für das Kinder- und Jugendhilfe-recht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermäch-tigt, die zur Ausführung des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), zuständigen Behörden und Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bestimmen, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist."

2. Als §§ 2 und 3 werden eingefügt:

„ § 2

Die Polizeibehörden haben die Ein-haltung der Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährden-der Schriften in der Fassung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Okto-

²⁾ Ändert GVBl. II 73-8
³⁾ Ändert GVBl. II 34-24

ber 1994 (BGBl. I S. 3186), und des Jugendschutzgesetzes zu überwachen. Soweit erforderlich, können sich die Jugendämter hieran beteiligen. Die Bediensteten sind befugt, im Rahmen der Überwachung die Geschäftsräume zu betreten.

§ 3

(1) Die Polizeibehörden stimmen, soweit erforderlich, die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität mit den Jugendämtern ab. In besonderen Fällen können sich die Jugendämter an Maßnahmen und Kontrollen der Polizeibehörden nach § 1 des Jugendschutzgesetzes beteiligen,

soweit es aus Gründen des erzieherischen Jugendschutzes erforderlich ist. Die Polizeibehörden unterrichten die Jugendämter in den Fällen, in denen Leistungen der Jugendhilfe und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 oder § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich erscheinen.

(2) Die Polizeibehörden leisten in den Fällen des § 42 oder § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Ersuchen des Jugendamtes Vollzugshilfe."

3. Der bisherige § 2 wird § 4.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Februar 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

Nimsch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur
Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Hessen*)
Vom 12. Februar 1996

Artikel 1

Art. 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Hessen vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49) erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1, für die Entgegennahme der Anzeige nach § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Nr. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689), wird in den kreisfreien Städten den Magistraten übertragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Februar 1996

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

Nimsch

*) Ändert GVBl. II 510-15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zur Aufhebung der Kostenvorschriften
für die Zulassung zum mündlichen Verhandeln
vor dem Hessischen Landessozialgericht und den hessischen Sozialgerichten
Vom 13. Februar 1996

Artikel 1¹⁾

§ 30 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 13. September 1990 (GVBl. I S. 539), erhält folgende Fassung:

„§ 30

Ertragswert eines Landgutes

Als Ertragswert eines Landgutes gilt in den Fällen des § 1376 Abs. 4, § 1515 Abs. 2 und 3, § 1934 b Abs. 1 und der §§ 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 16 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages.“

Artikel 2²⁾

Die als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften der Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent vom 31. Januar 1936 (RGL. I S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325), und Art. 2 § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 181) werden aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Februar 1996

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Stolterfoht

Der Hessische Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
von Plottnitz

¹⁾ Ändert GVBl. II 230-5
²⁾ Hebt auf GVBl. II 26-7

**Verordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten*)**

Vom 8. Februar 1996

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

verordnet der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen,

auf Grund

des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2648, 3134, 3367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Dem Oberlandesgericht werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen, soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht.

§ 2

(1) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten folgende Befugnisse übertragen:

- a) das Besoldungsdienstalter und das Lebensalter nach den §§ 28, 38 des Bundesbesoldungsgesetzes,
- b) die Anwärterbezüge der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,
- c) die Zulagen nach den §§ 3 bis 6, 22 und 23 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), und Mehrarbeitsvergütungen nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),

festzusetzen,

2. die Besoldung und die Amtsbezüge zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Zentralen Besoldungsstelle Hessen befindet das Oberlandesgericht.

§ 3

Dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten bleiben vorbehalten

1. die in § 1 Nr. 1 und 3 genannten Befugnisse für die Bediensteten des Ministeriums, deren Besoldung auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Einzelplan 05 Kapitel 01 gezahlt wird,

*) GVBl. II 323-118

2. die in § 1 Nr. 2 genannte Befugnis für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und für Bedienstete in Ausbildung für den Justizvollzugsdienst,
3. die Festsetzung der Amtsbezüge.

§ 4

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor Inkrafttreten des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung ihren juristischen Vorbereitungsdienst begonnen haben, bleibt die nach § 1 Nr. 1 bei dem Oberlandesgericht begründete Zuständigkeit unberührt.

§ 5

Die dem Oberlandesgericht zugewiesenen Verwaltungsaufgaben werden

durch die Präsidentin oder den Präsidenten wahrgenommen.

§ 6

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 5. Januar 1987 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1¹⁾), wird aufgehoben.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. Juli 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Februar 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 323-65

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.